



Welche Papiere werden für Abfalltransporte benötigt?

Bei internationalen Transporten

- Notifizierungsbogen und Zustimmung (Kopie), ggf. mit Auflagenbescheid
- Begleitschein (Original) → Der Begleitschein verbleibt immer bei dem Abfall-Transportgut!
- Beförderungserlaubnis (§ 54 KrWG) oder „alte“ Transportgenehmigung bzw. ersetzendes Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb (Kopie)
 - Bei „Art. 18“-Transporten: Formular nach Anhang VII der VVA
 - Anzeige nach § 53 KrWG

Bei nationalen Transporten

- Transport gefährlicher Abfälle:
Zur Verwertung und zur Beseitigung
 - Beförderungserlaubnis oder ersetzendes Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb (Kopie)
 - Entsorgungsnachweis (Kopie)*
 - Begleitschein / Übernahmeschein*
 - Unterlagen nach § 16b NachwV
- Transport nicht gefährlicher Abfälle:
Zur Verwertung und zur Beseitigung
 - Anzeige nach § 53 KrWG
 - Praxisbelege (§ 7 Abs. 2 GüKG, z.B. Lieferschein)

* Für die ab dem 01.04.2010 im elektronischen Nachweisverfahren erstellten Entsorgungsnachweise sind nur noch die Angaben aus dem Begleitschein mitzuführen. Das kann z.B. durch einen aus dem elektronischen Nachweissystem erzeugten Ausdruck eines Begleitscheins oder auf elektronischem Weg erfolgen; das Mitführen des Entsorgungsnachweises in Kopie entfällt.

Abkürzungen:

KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz
 VVA: Abfallverbringungsverordnung
 NachwV: Nachweisverordnung
 GüKG: Güterkraftverkehrsgesetz
 AbfVerbrG: Abfallverbringungs-gesetz

Wie sind die Kraftfahrzeuge zu kennzeichnen?

Eine Kennzeichnung der gewerblichen Abfall-transporte mit einem A-Schild muss bei allen nationalen und internationalen Transporten erfolgen.



A-Schild

Die Fahrzeuge müssen mit einem schwarzen „A“ auf weißer Tafel vorn und hinten gekennzeichnet werden. Bei Zügen ist die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers anzubringen. Hinsichtlich der Schildergröße und Anbringung sind die Vorschriften des § 55 KrWG und § 10 AbfVerbrG zu beachten.

Weitere Informationen

Transportkontrollen werden vom Bundesamt für Güterverkehr (BAG), dem Zoll, den Abfallbehörden und der Polizei durchgeführt.

Hinweise: Abfall kann auch Gefahrgut sein! Und beachten Sie die Lenk- und Ruhezeiten!

Mehr Informationen zum Thema Abfall und Abfalltransport erhalten Sie im Internet unter anderem unter folgendem Link:

<http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft>

Ihr Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Detmold

Andreas Gillessen Tel.: 05231 71-5207

E-Mail: post52@bezreg-detmold.nrw.de

Herausgeber

Bezirksregierung Detmold Dezernat 52.7

Tel.: 05231 71-5207

E-Mail: post52@bezreg-detmold.nrw.de



Informationen rund um nationale und internationale Abfalltransporte

Was will dieser Flyer?

Allein in der Bundesrepublik Deutschland fielen laut statistischem Bundesamt für das Jahr 2021 etwa 412 Millionen Tonnen Abfälle an. Häufig ist es nicht möglich, die Abfälle direkt vor Ort zu entsorgen. Daher sind oftmals Abfalltransporte innerhalb Deutschlands, teilweise auch ins Ausland, notwendig. Hinzu kommen Transporte aus dem Ausland nach Deutschland sowie Abfalltransporte, die durch Deutschland hindurchführen.

Die dabei zu beachtenden **rechtlichen Bedingungen** sind sehr komplex; dieser Flyer soll helfen, grundsätzliche, immer wiederkehrende Fragen zu beantworten. Ziel ist es auch, die Zusammenarbeit zwischen den am Abfalltransport beteiligten Personen und den Aufsichtsbehörden zu verbessern.

Der innerdeutsche Transport

Der Großteil aller in Deutschland transportierten Abfälle sind die sogenannten **nicht gefährlichen Abfälle** wie z.B. Altpapier, Stahlschrott oder auch Plastik-abfälle. Diese Transporte unterliegen keiner besonderen abfallrechtlichen Überwachung.

Die Entsorgung und die damit verbundenen Transporte gefährlicher Abfälle hingegen unterliegen einer besonderen Überwachung, dem sogenannten Entsorgungsnachweisverfahren. Dieses setzt sich zusammen aus:

- der Vorabkontrolle über die Zulässigkeit der beabsichtigten Entsorgung mit Hilfe des Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweises vor dem Transport der Abfälle zur Entsorgung und
- der Verbleibskontrolle durch Begleit- und Übernahmescheine. Die Angaben aus den Begleitscheinen sowie die Übernahmescheine sind in Papierform mitzuführen oder müssen auf dem Transportfahrzeug elektronisch abrufbar sein. Hiermit wird der Verbleib des jeweils transportierten Abfalls dokumentiert.

Neben der Nachweispflicht besteht für Erzeuger, Besitzer, **Beförderer bzw. Sammler** und Entsorger gefährlicher Abfälle eine **Registerpflicht**. Diese Register sind elektronisch zu führen.

Der internationale Transport



Der internationale Abfalltransport, egal ob aus dem Bundesgebiet, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet, kann auf zwei verschiedene Arten erfolgen:

- Abfalltransport nach Durchführung eines schriftlichen Genehmigungsverfahrens, bei dem die Behörden der betroffenen Staaten zu der beabsichtigten Entsorgung jeweils ihre Zustimmung erteilen müssen - Verfahren nach Art. 3 ff. der EG-Verordnung Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen – VVA (das sogenannte „Notifizierungsverfahren mit Zustimmung“) und
- Abfalltransport nicht zustimmungspflichtiger Abfälle unter **Mitführung** bestimmter Informationen - Verfahren nach Art. 18 der EG-Verordnung Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen – VVA.

Der sogenannten „Notifizierungspflicht“ unterliegen alle Abfälle zur Beseitigung sowie Abfälle zur Verwertung (soweit nicht nach OECD-Beschluss „grün“ gelistet) oder „grün“ gelistete Abfälle zur Verwertung in bestimmte Staaten.

Die Beförderungserlaubnis

Die gewerbsmäßige Sammlung und Beförderung von **gefährlichen Abfällen** ist **erlaubnispflichtig**. Dies geschieht in Form einer sogenannten Beförderungserlaubnis (§ 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG). Details hierzu sind in der Anzeiger- u. Erlaubnisverordnung (AbfAEV) geregelt.

Die **Erlaubnispflicht gilt auch bei internationalen Abfalltransporten** und richtet sich daher auch an ausländische Beförderer im grenzüberschreitenden Verkehr.

Mit der Beförderungserlaubnis werden in der Regel auch Auflagen verbunden, die der Transporteur beachten muss. In diesem Zusammenhang ist auch die Pflicht des Inhabers des Transportunternehmens zu nennen, den beschäftigten Fahrern die für die von ihnen vorgenommenen Abfalltransporte erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

Hinweis: Ein anerkannter Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG benötigt hingegen keine Beförderungserlaubnis.

